



Satzung

des Golfverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

gemäß Beschluss
der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom
11.10.2003
und der ordentlichen Mitgliederversammlungen vom
20.03.2010
15.03.2015
Im schriftlichen Abstimmungsverfahren 2020 (Corona-bedingt)
protokolliert am 17.7.2020
der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.3.2025

Präambel

Die Golfverbände Rheinland-Pfalz und Saarland hatten in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 10. 2003 beschlossen, die Kräfte der beiden Landesverbände zu bündeln. Aus diesem Grund wurden die Satzungen der beiden bestehenden Landesgolfverbände entsprechend geändert.

Der Golfverband Rheinland-Pfalz e.V. hat die Mitglieder des Golfverbandes Saarland unbeschadet der Aufnahmeregelungen dieser Satzung aufgenommen und besteht seither als Golfverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.

Der Golfverband Saarland bleibt als regionaler Verband bestehen.

Zuwendungen aus Landesmitteln an den LGV können bei Bedarf idealtypisch getrennt dargestellt und die ordnungsgemäße Verwendung belegt werden.

Der Regionalverband Saarland kann und wird keine Aufgaben und Funktionen übernehmen, die gemäß dieser Satzung ausschließlich dem Golfverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. zukommen.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen „Golfverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V.“.
(im folgenden abgekürzt „LGV“).

Der Verband ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mainz.

Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. und als alleiniger regionaler Interessenvertreter der golfsporttreibenden Vereine in Rheinland-Pfalz und im Saarland Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V..

Der Verband kann Mitglied in weiteren Organisationen sein.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Golfsports in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Veranstaltung und Ausrichtung von Meisterschaften und Verbandsturnieren
 - b) die Förderung der Jugendarbeit und des Jugend-Golfsports, insbesondere durch Veranstaltung von Jugendverbandsturnieren und Meisterschaften
 - c) die Förderung des Jugend-Leistungsgolf in Landeskadern und Auswahlmannschaften
 - d) Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung des Golfsportes (golfspezifische Breitensportmaßnahmen)
 - e) Durchführung von Wettspielen im Rahmen des Liga- und Meisterschaftssystems des Deutschen Golf Verbandes
 - f) die Förderung der Jugend-Basisarbeit, insbesondere durch die Zusammenarbeit mit Schulen
 - g) Schaffung eines Sportangebotes für alle festgelegten Altersklassen wie Damen und Herren, Jungseniorinnen und Jungsenioren, Seniorinnen und Senioren.
 - h) die Durchführung von Lehrgängen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für den Golfsport
 - i) Pflege der sportlichen und freundschaftlichen Verbindung zwischen den Mitgliedern
 - j) Maßnahmen zur Information und Beratung von Golfsport-Interessenten, einschließlich kommunaler Einrichtungen
 - k) Bekämpfung des Dopings
 - l) besondere Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Gesundheit und der Bildung.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Verbandsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Regelungen für die Ausübung des Golfsports können in Verbandsordnungen vom Vorstand erlassen werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Golfvereine, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz oder dem Saarland haben.
- b) sonstige Organisationen bzw. Personen, die Träger und/oder Betreiber eines in Rheinland-Pfalz oder dem Saarland gelegenen Golfplatzes sind.

Ordentliche Mitglieder müssen Mitglied im Deutschen Golf Verband e.V. sein oder zeitgleich mit dem Antrag auf Mitgliedschaft im LGV die DGV-Mitgliedschaft beantragt haben. Sie müssen die Voraussetzungen der jeweils gültigen Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des LGV erfüllen. Nur ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Antragsrecht.

Ist ein Golfverein ordentliches Mitglied und bewirbt sich ein Verein / eine sonstige Organisation bzw. Person mit Rechten an derselben Golfanlage um die ordentliche Mitgliedschaft, ist Voraussetzung für die Aufnahme die schriftliche Zustimmung des Golfvereins.

2. Außerordentliche Mitglieder können Organisationen und Personen sein, die den Golfsport fördern. Sie haben ein Rederecht auf der Mitgliederversammlung, allerdings kein Stimm- und Antragsrecht.

3. Ordentliche Mitglieder müssen, wenn sie die Voraussetzungen der Mitgliedschaft im zuständigen regionalen Sportbund (Rheinland/Rheinhausen/Pfalz/LSVS) erfüllen, dort Mitglied sein.

4. Über die Aufnahme in den Verband und den Mitgliedsstatus entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat schriftlich gemäß den jeweils gültigen AMR des LGV zu erfolgen. Die Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen, die Nichteinhaltung von Erklärungen oder der spätere Wegfall von Voraussetzungen für die Aufnahme gemäß diesen Richtlinien gelten als Verstoß gegen eine Verbandsordnung und können mit Sanktionen durch den LGV geahndet werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandsordnungen des LGV einzuhalten.

6. Der Austritt aus dem Verband ist jeweils zum 31. Dezember möglich, wenn die Mitgliedschaft mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief an die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen.

7. Der Vorstand kann ein Mitglied sanktionieren, wenn dieses gegen Satzungsbestimmungen und/oder Verbandsordnungen verstößt und/oder sonstige schwerwiegende Gründe dies erforderlich machen. Gegen die Sanktion ist Einspruch mit einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Sanktion beim Mitglied möglich. Über diesen entscheidet der Vorstand.

8. Mögliche Sanktionen sind:

- Verwarnung
- Auflage(n)
- Geldbuße (maximal bis zur doppelten Höhe des im Vorjahr gezahlten Mitgliedsbeitrages des betreffenden Mitgliedes)
- befristete oder dauernde Wettspielsperre
- befristeter oder dauernder Ausschluss.

§ 4 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um den Golfsport in Rheinland-Pfalz und/oder im Saarland besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsidenten gewählt werden. Ehrenpräsidenten können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

Der Verband kann Beiträge und Umlagen erheben. Die Höhe einer Umlage darf pro Jahr maximal die Höhe von 50% des Mitgliedsbeitrages betragen.

Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung.

Die Kategorien der Personen bzw. Organisationen, für die die Mitgliedsbeiträge erhoben werden, sowie Mitgliedsbeiträge für Mitglieder, die nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem ausüben und Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Im Laufe eines Jahres neu aufgenommene Mitglieder haben Beiträge und Umlagen anteilig zu zahlen. Die Beiträge und Umlagen sind bis spätestens 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres nachträglich abzuführen.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 **Organe**

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresrechnungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsansatzes
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Beendigung der Mitgliedschaft in anderen Organisationen wie dem Deutschen Golf Verband e.V. oder dem Landessportbund.
- Sonstige Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

2. Der Vorstand beruft alljährlich im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung hat schriftlich durch Brief, per Fax oder per e-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin, zu erfolgen. Entscheidend zur Fristwahrung der Einladung ist der verbindliche Nachweis der Absendung (wie Poststempel, Fax-Sendebericht, eMail-Sendebestätigung).
3. Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht bei der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied wird auf der Mitgliederversammlung durch höchstens zwei bevollmächtigte Beauftragte vertreten. Das Antrags- und Stimmrecht ist auf ordentliche Mitglieder beschränkt.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, bis zu zwei weitere Mitglieder zu vertreten. Das vertretene Mitglied muss das ihn vertretende durch schriftliche Erklärung namentlich bevollmächtigen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Im Falle der Stimmrechtsübertragung können die Stimmen verschiedener Mitglieder unterschiedlich abgegeben werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Abstimmungen erfolgen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich (Postweg, Fax, eMail) eingegangen sein. Später eingehende oder in der Versammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt und der Antrag keinen satzungsändernden Inhalt hat.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden anwesenden Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Jedes ordentliche Mitglied hat zwei Stimmen. Ordentliche Mitglieder, denen nicht die Rechte aus dem DGV-Vorgabensystem zukommen, haben abweichend von Satz 1 eine Stimme. Haben zwei oder mehr ordentliche Mitglieder Rechte an derselben Golfanlage, kommt ihnen abweichend von Satz 1 jeweils eine Stimme zu. Stimmengleichheit zählt bei einem Antrag als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; sie können geheim erfolgen, falls 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen erfolgt geheime Abstimmung, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantragt wird. Die Wahl des Vorstandes kann in der Form der Blockwahl erfolgen, sofern der Vorstand dies beantragt und die Mitgliederversammlung dem vorab zustimmt. Sodann ist über den Vorschlag des Vorstandes zuerst abzustimmen.
11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem vom Vorstand bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzusenden ist. Beschlussmängel können mit einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Zugang des Protokolls geltend gemacht werden.

12. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist darüber hinaus zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Beauftragten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Darüber hinaus ist ein Mitglied des Vorstandes des regionalen Golfverbandes Saarland e.V. als Beisitzer geborenes Mitglied im LGV-Vorstand. Der regionale Golfverband Saarland e.V. benennt das betreffende Vorstandsmitglied anlässlich der Mitgliederversammlung des Golfverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. im Rahmen der Vorstandswahlen.

Mitglieder des Vorstandes können nur Personen sein, die im Zeitpunkt ihrer Wahl und über die gesamte Dauer der Wahlperiode ordentliches Mitglied mit regionaler Zugehörigkeit in einem rheinland-pfälzischen oder saarländischen Golfverein sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, Geschäftsführer zu bestellen bzw. Personen oder Organisationen mit der Geschäftsführung zu beauftragen.

4. Der Vorstand wird - mit Ausnahme des geborenen Mitgliedes - von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Personen, die für einen Vorstandsposten zur Wahl stehen, können diese Absicht als auch die Annahme des Amtes im Falle der Wahl durch Vorlage einer entsprechenden Erklärung schriftlich der Versammlung erklären. Persönliche Anwesenheit ist für die Wahl nicht erforderlich.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes – außer dem Präsidenten - vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder sich selbst durch Ernennung eines neuen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Wahl ergänzen. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

6. Der Vorstand ist mit mindestens vier Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 9

Verbandsordnungen

Verbandsordnungen sind Regelungen für die Ausübung des Golfsports und die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben einschließlich

möglicher Sanktionen. Sie werden vom Vorstand beschlossen. Im Einzelnen können folgende Regelungen als Verbandsordnung erlassen werden:

- die Beitragsordnung
- die Wettspielbedingungen des LGV
- die Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien (AMR) des LGV.
- Verbandsordnungen, die der Vorstand zur Förderung des Golfsports und zur Erfüllung seiner Aufgaben nach §2, Abs.2 dieser Satzung für erforderlich hält.

Die vom Vorstand beschlossenen Verbandsordnungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§10

Wettspiele des Verbandes

Die Durchführung von Meisterschaften und Wettspielen in Rheinland-Pfalz und dem Saarland ist gem. §2 u.a. Satzungszweck des LGV. Die Mitglieder des LGV verpflichten sich, den eigenen oder vertraglich genutzten Golfplatz dem Verband für dessen Wettspiele auf Aufforderung in zumutbarem Maße zur Verfügung zu stellen. Als zumutbar gilt regelmäßig die bis zur zweimaligen Zurverfügungstellung pro Spielsaison. Über die Zurverfügungstellung eines Golfplatzes entscheidet der LGV Sportwart. Die Aufforderung ergeht in der Regel bis zum 31.10. des Vorjahres an das LGV Mitglied. Das LGV Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aufforderung gegenüber dem Vorstand geltend machen, dass die Zurverfügungstellung im Einzelfall unzumutbar ist. Der LGV Vorstand entscheidet endgültig.

§ 11

Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden und diesen die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 12

Kassenprüfer

Der Verband hat zwei Kassenprüfer, die die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes prüfen.

Die Kassenprüfer sind alljährlich neu zu wählen; Wiederwahl ist zulässig; bei Vorliegen einer schriftlichen Erklärung, zur Wahl zu stehen, auch in Abwesenheit.

§ 13

Auflösung des Verbandes

Der Verband kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei der mindestens 3/4 seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein müssen.

Für den Beschluss zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für ausschließlich gemeinnützige Zwecke, die insbesondere der Förderung des Golfsports dienen.

§ 14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15 Prävention

Der Golfverband RLPS e.V. (LGV) bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung. Er ist von partei-politischen Bindungen frei und tritt für Menschenrechte und Toleranz ein.

Der LGV fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen im Golfsport, unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Weltanschauung, Geschlecht, sexuellen Orientierung, Gruppenzugehörigkeit oder Behinderung.

Der LGV tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und präventive Arbeit jeglicher Art von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer und sexueller Art ist.

Der LGV verpflichtet sich, insbesondere zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, das Thema „Gewaltprävention“ in seinen unterschiedlichen Ausprägungen verantwortungsvoll im Verband umzusetzen und zu verankern

Beitragsordnung

(Bestandteil der Satzung des Golfverbandes Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. gemäß dem Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2003 im Golfclub am Donnersberg und den geänderten Fassungen gem. Beschluss der MGV vom 20. März 2010, 15. März 2015 und 17. Juli 2020)

Die Höhe der Beiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und im betreffenden Protokoll festgehalten.

Der Golfverband Rheinland-Pfalz / Saarland e.V. erhält von seinen Mitgliedern jährlich die nachfolgenden Beiträge:

Grundbeitrag

für ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemäß §3 der Satzung pro Mitglied ab 21 Jahren des Mitgliedsvereines bzw. der Mitgliederorganisation.

Zusatzbeitrag

Mitglieder gemäß §3 Ziffer 1 der Satzung, die nicht als gemeinnützig anerkannt sind, leisten als Zusatzbeitrag eine Ausgleichszahlung in Höhe des sich aus den Schlüsselzuweisungen des Landessportbundes Rheinland-Pfalz bzw. des Landesportverbandes für das Saarland ergebenden Kopfbeitrages für gemeinnützige Vereine pro Mitglied des Mitgliedsvereines bzw. der Mitgliedsorganisation inkl. Kinder und Jugendliche.

Der Zusatzbeitrag wird zum Ausgleich der entsprechenden öffentlichen Zuwendungen für gemeinnützige Mitglieder erhoben und jährlich den Schlüsselzuweisungen angepasst.

Beitrag Mitglieder ohne Spielbetrieb

Aufgrund der fehlenden Bemessungsgrenze zahlen Mitglieder ohne Spielbetrieb als Mitgliedsbeitrag eine jährliche Pauschale.

Beitragsbemessung

Grundlage für die Mitgliedsbeiträge der LGV Mitglieder ist die Anzahl der registrierten Vereinsmitglieder bzw. vertraglich angeschlossener Personen mit Stand 30.09. des Vorjahres.

Jedes Mitglied des LGV ist zur Meldung der für die Errechnung der Beitragsschuld erforderlichen Angaben verpflichtet.

Aufnahmegebühr Neumitglieder

Neumitglieder zahlen nach Aufnahme im LGV eine pauschale Aufnahmegebühr.

Jugendförderung

Alle Mitglieder zahlen einmal jährlich eine Pauschale zur Förderung der gezielten Jugendarbeit durch den LGV.

Regionalbeitrag

Die Mitglieder, die dem Saarländischen Landessportbund (LSVS) angeschlossen sind, zahlen einen Jahresbeitrag von 1,00€ pro Mitglied ab 21 Jahre, der vom LGV zusammen mit den Mitgliederrechnungen vereinnahmt wird und als durchlaufender Posten an den Regionalverband Saarland weiter fließt.

Fälligkeit

Die Mitglieder haben die Beiträge und Umlagen bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Mitglieder, die bis zu diesem Zeitpunkt ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachgekommen sind, werden mit 5% Verzugszinsen belegt.